GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.3 - Gl.

Vorlage 51 /XII.L.	
Datum:	12.11.2025

An den

Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport	**Sitzungstag:**	18.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Gemeinde Nettersheim aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität bzw. aus dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) für den vorstehenden zwölfjährigen Zeitraum eine Pauschalförderung in Höhe von 5.490.968,03 Euro für die Investitionsbereiche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, Sanierung von Liegenschaften, Klimaschutzmaßnahmen, Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, Digitalisierungsmaßnahmen, Sportinfrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen der Öffentlichen Sicherheit und Krisenresilienz zur Verfügung gestellt wird.
In diesem Zusammenhang wird der Bürgermeister ermächtigt, die Mittel zweckentsprechend gemäß den Fördervorgaben bereits im Rahmen des Haushaltsplans ab 01.01.2025 einzusetzen und im Zuge der Haushalts- und Investitionsplanungen 2026 ff. einzuplanen und bedarfsentsprechend ratierlich abzurufen.

Begründung:

Mit der Grundgesetzänderung im März 2025 schaffte der 20. Deutsche Bundestag die Voraussetzung dafür, ein Sondervermögen von über 500 Milliarden Euro einzurichten – für zusätzliche kreditfinanzierte Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045.
Das Bundeskabinett hat das Sondervermögen am 24. Juni beschlossen, am 18. September hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet. Abschließend hat der Bundesrat am 26. September grünes Licht gegeben. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 2. Oktober ist nun das Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.
Vom NRW-Anteil der Mittel des Bundessondervermögens (rd. 21,1 Mrd. Euro) werden 60 % (rd. 12,7 Mrd. Euro) an die Kommunen weitergegeben. Davon werden 2,7 Mrd. Euro über sachspezifische Förderprogramme weitergereicht. Die übrigen 10 Mrd. Euro werden pauschal zugewiesen und interkommunal wie folgt verteilt:

- 80 % nach Einwohneranteil
- 10 % nach Flächenanteil
- 10 % nach dem Anteil am Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2021 – 2025
- Vom danach ermittelten Anteil aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden 20 % für die Kreise reserviert und dort separat verteilt.

Nunmehr hat das Landeskabinett am 4. November 2025 den Entwurf für ein Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen und in den Landtag eingebracht, mit dem die Mittel des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in NRW den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen.
Der Gesetzentwurf folgt für die Tranche in Höhe von 10 Mrd. Euro, die unabhängig von Förderprogrammen verteilt werden soll, dem Verteilschema nach Einwohnerzahl, Fläche und Schlüsselzuweisungsanteilen. Der Entwurf enthält eine gemeindescharfe Verteilungsliste als Anlage.
Nach aktueller Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände sollen für die gemeindlichen Investitionen bestimmte Bereiche verbindlich vorgegeben werden.

70 Prozent ihrer Mittel soll jede Kommune dabei möglichst in den Bereichen Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften bzw. Klimaschutzmaßnahmen investieren, wovon allerdings ggf. abgewichen werden kann (Satz 2). Für den (vorgezogenen) Maßnahmenbeginn soll der 1. Januar 2025 maßgeblich sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1). Die auf eine Gemeinde entfallenden Mittel werden von der Gemeinde bei Bedarf abgerufen und stehen von Beginn an vollständig zur Verfügung (§ 11 Abs. 1). Es findet insbesondere keine Förderung in jährlichen Tranchen statt.
Im Gesetzentwurf ist kein Zusätzlichkeitskriterium zulasten der Kommunen aufgenommen, so dass die Mittel im Rahmen der bereits bestehenden Investitionsplanungen verausgabt werden können.
Nach der 1. Lesung am 07.11.2025 ist der Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Heimat und Kommunales überwiesen worden.

Konkret sieht der Gesetzentwurf nachstehende Regelungen vor:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von rund 21,1 Milliarden Euro.
Hiervon werden 60 Prozent (rund 12,7 Milliarden Euro) den Kommunen zur Verfügung gestellt, 40 % (rund 8,4 Milliarden Euro) stehen dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung. Das Förderbudget wird den Kommunen in Höhe von 10 Milliarden Euro pauschal zur Verfügung gestellt, in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro werden die Mittel über sachspezifische Förderprogramme weitergereicht. Jede Kommune erhält ihren Anteil am Förderbudget von 10 Milliarden Euro für den gesamten 12-Jahres-Zeitraum zu Anfang in einem einzigen Bescheid mitgeteilt. Die Kommunen können die Mittel rechtssicher verplanen und die Mittel im Förderzeitraum abrufen, sobald diese zur Begleichung von Rechnungen notwendig werden, deren Fälligkeit innerhalb von drei Monaten liegt.
Mit dem Gesetzentwurf soll die Grundlage geschaffen werden, dass in den kommenden zwölf Jahren insbesondere in den Bereichen Bildung und Betreuung, Verkehrsinfrastruktur, energetische Sanierung und Klimaschutz, Gesundheitswesen, Digitalisierung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Sportförderung sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz investiert wird.
Die bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für Sachinvestitionen vorgesehen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen und auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur zielen.

§ 2 Absatz 2 des vorstehenden Gesetzentwurfs umfasst nachstehenden Wortlaut:

Die pauschal zur Verfügung gestellten 10 000 000 000 Euro dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen in den nachfolgenden Bereichen zu verwenden:
1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.
Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis strebt an, von den Investitionsmitteln 50 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 1 sowie 20 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 2 zu verausgaben. Für Investitionsauszahlungen in den Investitionsbereichen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 stehen die übrigen 30 Prozent zur Verfügung.

Soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

§ 5 des Gesetzentwurfs enthält die Festlegungen zum Förderzeitraum. Hierzu lautet Absatz 1 wie folgt:

(1) Sachinvestitionen können mit den in § 1 genannten Beträgen unter folgenden Voraussetzungen finanziert werden:
1. Die Sachinvestition darf nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen.

Absatz 3 definiert zusätzlich:

(3) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass das für Kommunales zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu dem Verfahren und der Durchführung, der zweckentsprechenden Mittelverwendung jeweils nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen regeln kann.
Hierzu bleiben nunmehr das weitere Gesetzgebungsverfahren und die Verordnung des Ministeriums zur weiteren Regelung des konkreten Verfahrens abzuwarten.

Gemäß der gemeindescharfen Modellrechnung steht der Gemeinde Nettersheim aus diesen Mitteln im Rahmen der Pauschalierung für den zwölfjährigen Zeitraum ein Gesamtbudget von 5.490.968,03 Euro zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, nach Verabschiedung des Gesetzes und Bekanntwerden der darauf aufbauenden Verordnung des Ministeriums die konkreten Fördervorgaben zu überprüfen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die Mittel im Rahmen der Investitionstätigkeit zweckentsprechend und bedarfsgerecht einzusetzen und bereits im laufenden Haushaltsjahr einen ersten Mittelabruf zu tätigen.
Zudem wird vorgeschlagen, das Budget der Gemeinde aus dem Sondervermögen Infrastruktur von Bund bzw. Land bedarfsorientiert im Zuge der Investitionsplanung ab 2026 ff. zu berücksichtigen.

gez. Crump

Bürgermeister